

Statuten

Jugendtreff KAOS Klausen

1. Gründung, Ziel und Zweck

Art.1: Name - Sitz - Dauer

Der am 24.10.1990 gegründete Verein trägt die Bezeichnung "Jugendtreff KAOS Klausen" und hat den Sitz in Klausen, Frag 1.

Die Dauer des Vereins wird ab Gründungstag bis zum 31.12.2050 festgesetzt. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Dauer verlängert oder der Verein vorzeitig aufgelöst werden.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Klausen. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Klausen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

1.1 Verwendung der Abkürzung „EO“ oder des Namenszusatzes „ehrenamtliche Organisation“

- Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „ehrenamtliche Organisation“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: "Jugendtreff KAOS Klausen EO" oder "Jugendtreff KAOS Klausen ehrenamtliche Organisation".
- Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“ oder die Abkürzung „EO“ verwenden.
- Bis zur Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors können die Abkürzung „EO“ oder der Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“ auf jeden Fall im Vereinsnamen geführt werden, wenn der Verein als ehrenamtliche Organisation im Sinne des Gesetzes Nr. 266/1991 eingetragen ist.

Art.2: Gemeinnützigkeit

Der Jugendtreff hat gemeinnützigen Charakter. Er arbeitet ohne Gewinnabsichten. Die Mitglieder leisten ihre Mitarbeit ehrenamtlich. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht, eine Besoldung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.3: Ziel und Zweck

Ziel des Vereins ist es offene Jugendarbeit zu fördern.

3.1 Die Aufgaben des Vereins sind demzufolge:

- Einen für alle Jugendlichen offenen Treffpunkt einzurichten und diesen zu führen
- Tätigkeiten und Aktionen in Form von sozialen, Freizeit- und Bildungsangeboten zu entfalten
- Möglichst viele Erfahrungsbereiche der Jugendlichen (z.B. Familie, Schule, Berufsbildung, Arbeitswelt, Freizeit usw.) dabei zu berücksichtigen
- In Notsituationen problemgerechte Hilfen anzubieten oder solche zu vermitteln
- Zur Förderung der Persönlichkeitsentfaltung und des sozialen Verhalten der Jugendlichen beizutragen
- Mit Vereinen, Behörden und Einrichtungen die Zusammenarbeit zu pflegen

3.2 Der Verein ist in den folgenden Bereichen tätig:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel
- Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen

3.3 Die Aufgaben und Tätigkeiten orientieren sich:

- An den Vorschlägen und Bedürfnissen der Jugendlichen
- An den jeweiligen gesellschaftlichen Gegebenheiten
- An den Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
- An den Vorschlägen der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter

2. Mitglieder des Trägervereins

Art.4: Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme oder nicht entscheidet der Ausschuss.

Art.5: Recht und Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und am Leben des Vereins, laut Bestimmungen dieser Satzung aktiv teilzunehmen.



Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Vorschläge dem Ausschuss zu unterbreiten, sowie Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen der vom Ausschuss beschlossenen Regelungen zu nützen.

Art. 6: Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, sie erlischt durch

- Freiwilligen Austritt: jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich dem Ausschuss mitteilen. Der Austritt erfolgt am Ende des laufenden Jahres
- Todesfall
- Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen: Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit und in geheimer Abstimmung ein Mitglied ausschließen.

6.2 Gründe für den Ausschluss

- Vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit sowie im vereinsinternen Verhalten
- bei wiederholter Verletzung der Hausordnung (nach erster Ermahnung)
- Mehrmalige Verletzung der sich aus den Statuten oder den gültig gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Ermahnung durch den Ausschuss.

6.3 Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung ~~der~~ der Mitgliederversammlung ~~der~~ gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

3. Vermögen und Finanzierung

Art.7: Zweckbestimmung und Zusammensetzung des Vereinsvermögens

7.1 Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

7.2 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- Aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins sind
- Aus allfälligen Rücklagen und Bilanzüberschüssen
- Aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden und Zuwendungen sonstiger Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind

Art.8: Finanzierung des Vereins

Der Verein kann alle Finanz-, Mobiliar- und Immobiliengeschäfte durchführen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder nützlich sind.

Der Verein arbeitet nicht gewinnstrebend.

Für die Finanzierung des Vereins ist die Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen
- Vermögenserträge;
- Sammlung von Geldmitteln;
- Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.
- Spenden und Vermächtnisse

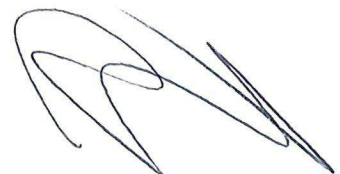
Art.9: Das Finanzjahr

9.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Jänner - 31. Dezember)

9.2 Das Tätigkeitsprogramm und der Finanzierungsplan sind bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres für das darauffolgende Finanzjahr zu erstellen und zu genehmigen.

Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen,^{[11](#)} die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 31. (einunddreißigsten) März einberufen werden.

4. Verwaltung des Vereins



Art.10: Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Präsident*in bzw. Sein*e Stellvertreter*in kann bei Notwendigkeit jederzeit eine Versammlung einberufen. Dies muss aber auf begründetem Verlangen von ¼ (einem Viertel) erfolgen.

Die Einladung erfolgt durch den Ausschuss, mit schriftlicher Vorladung mit Angabe des Tages, der Stunde, des Ortes der Versammlung und der Tagesordnung, dies muss mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Versammlungstermin passieren.

10.2 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der*die Vorsitzende*r oder bei dessen*deren Abwesenheit der*die Stellvertreter*in. Bei Abwesenheit von beiden ernennt die Mitgliederversammlung selbst den*die Vorsitzende*n.

Die Mitgliederversammlung ernennt eine*n Schriftführer*in und falls notwendig zwei Stimmzähler*innen.

Es steht dem*der Vorsitzenden zu, die Diskussion zu leiten. Über die Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, das im Protokollbuch der Vollversammlungen eingetragen wird und vom*von Vorsitzenden und dem*der Schriftführer*in unterzeichnet wird.

Diese Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit (50 +1) der anwesenden Mitglieder.

10.3 Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Videokonferenz ist eine fakultative Möglichkeit zur Abhaltung der Versammlung, die ausdrücklich in Art. 24, Abs.4 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehen ist. Dieselbe Bestimmung sieht auch vor, dass in der Satzung die Stimmabgabe per Brief oder auf elektronischem Weg geregelt werden kann, wobei vorausgesetzt wird, dass die Identität des Mitglieds, das teilnimmt und wählt, überprüft werden kann.

Art.11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über das Tätigkeitsprogramm, den Finanzierungsplan und die Jahresabschlussrechnung, über die Wahl der Ausschussmitglieder, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes.

Art.12: Beschlüsse der Mitgliederversammlung

12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung in Einzelfällen anders bestimmt. In zweiter Einberufung, mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung, ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

12.2 Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art.13: Der Ausschuss

Der Ausschuss des Vereins setzt sich aus 8 (acht) Mitgliedern zusammen. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden auf die Dauer von 3 (drei) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ausschuss behält sich die Möglichkeit vor, bis zu 3 (drei) Personen zu kooptieren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und über kein Stimmrecht verfügen.

Gewählt werden können jene Mitglieder des Vereins, die das 14. (vierzehnte) Lebensjahr vollendet haben.

Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen, vorausgesetzt, dass dabei nicht über Angelegenheiten beraten bzw. Abgestimmt wird, welche diese Mitarbeiter*innen selbst betreffen.

Bei Ausfall eines Ausschussmitgliedes rückt jener Kandidat nach, der bei der Wahl des Ausschusses am meisten Stimmen erhalten hat. Dieses Ausschussmitglied bleibt bis zum Auslauf der entsprechenden 3 (drei) Jahresperiode im Amt.

Bei Stimmengleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

Art.14: Sitzungen des Ausschusses

Der Ausschuss tritt zusammen, so oft der Vorsitzende es für notwendig erachtet oder dies von mindestens vier Ausschussmitgliedern gefordert wird. Der Ausschuss erstellt das Tätigkeitsprogramm, den Finanzierungsplan und die Jahresabschlussrechnung. Zudem obliegt dem Ausschuss, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der relativen Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.



Für die Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden.

In den Ausschusssitzungen führt der Vorsitzende, oder in seiner Abwesenheit, der Stellvertreter, bzw. bei Abwesenheit beider der vom Ausschuss ernannte den Vorsitz.

Über die Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen, das in das Ausschussprotokoll einzutragen und vom/von der Vorsitzenden und Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

Art.15: Aufgaben des Ausschusses

Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien ist der Ausschuss verantwortlich:

- Für die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogrammes und Erledigung der laufenden Ausgaben
- Für die Beschaffung der erforderlichen Mittel
- Für die ordentliche und außerordentliche Vereinsverwaltung
- Für die Einstellung und Betreuung eventueller Mitarbeiter
- Für die Disziplinarmaßnahmen jeglicher Art

Art.16: Funktionen im Ausschuss

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassier und den Schriftführer.

Zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter können nur direkt gewählte Mitglieder nominiert werden. Sie müssen das 18. (achtzehnte) Lebensjahr erreicht haben.

Art.17: Rechtliche Vertretung

Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter, vertritt gesetzlich den Verein gegenüber Dritten und bei Gericht. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses. In Dringlichkeitsfällen ist er ermächtigt, die Ausschussbefugnisse auszuüben, vorbehalten nachträglicher Genehmigung durch den Ausschuss in der nächsten Sitzung.

Art.18: Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie bleiben jedenfalls 3 (drei) Jahre im Amt.

Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, die Vereinsbuchhaltung zu prüfen, einen Begleitbericht zur Jahresabschlussrechnung zu erstellen, den Kassenstand und das

Vorhandensein von Wertsachen sowie Wertpapiere festzustellen. Sie dürfen im Allgemeinen auch jeder einzelne von ihnen Kontrollen jeder Art und zu jeder Zeit durchführen.

5. Auflösung und Schlussbestimmung

Art.19: Statutenänderungen

Die Statuten des Vereins können von der Mitgliederversammlung bei der ersten Einberufung mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert wird.

Bei der zweiten Einberufung, welche nicht vor 24 (vierundzwanzig) Stunden und nicht nach 48 (achtundvierzig) Stunden nach der ersten Einberufung erfolgen muss, genügt die einfache Mehrheit der Mitglieder. Bei der dritten Einberufung, die 7 (sieben) Tage nach der ersten erfolgen muss, entscheiden die anwesenden Mitglieder.

Art.20: Streitfälle

Das Schiedsgericht besteht aus 2 (zwei) von der Mitgliederversammlung für 3 (drei) Jahre ernannten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen und nicht Vereinsmitglieder sind. Der Bürgermeister der Stadt Klausen ist Rechtsmitglied des Schiedsgerichts und führt dessen Vorsitz. Jeglicher Streitfall zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organen, ist mit Ausschluss jeder anderen Gerichtsbarkeit, dem Schiedsgericht zu unterbreiten, welches nach Recht und Billigkeit und ohne Verfahrensförmlichkeiten entscheidet.

Art.21: Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für die Jugendarbeit in Klausen bestimmt. Über die genaue Zweckbestimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Verschiedenes

Art.22 Anerkennung als juristische Person

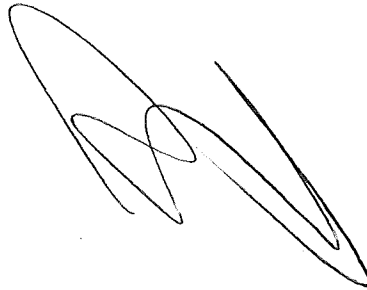
Die Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, den Antrag auf Anerkennung des Vereins als juristische Person des privaten Rechts mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder zu beschließen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, located at the bottom right of the page.

Art.23: Schlussbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen

Klausen, am 21.10.2020

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.